

Satzungen des Vereins

ÖTB Turnverein Vöslau 1887

1. Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen ÖTB Turnverein Vöslau 1887, er erstreckt seine Tätigkeit auf Bad Vöslau und Umgebung und hat seinen Sitz in Bad Vöslau.

Er ist Mitglied des Vereines „Österreichischer Turnerbund – Turngau Niederösterreich“ und ist berechtigt, das Abzeichen „ÖTB“ sowie Fahne und Wimpel zu führen.

2. Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit, die körperliche Ertüchtigung, die charakterliche und außerschulische Erziehung durch das Turnen im Sinne Friedrich Ludwig Jahns.

Der Verein pflegt daher alle Leibesübungen für Männer, Frauen, Jugendliche und Kinder.

Er tritt für eine demokratische Verfassung und für die Freiheit, Unabhängigkeit und Unteilbarkeit der Republik Österreich ein.

Das Turnen um Geld und Wertpreise ist nicht gestattet.

Parteilpolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

3. Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die ideellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind

- a) ein geordneter Turnbetrieb, der alle Zweige der Leibesübungen umfassen kann, nach den Bestimmungen der Bundesturnordnung des ÖTB;
- b) die Veranstaltung von Turnfesten aller Art, Wettkämpfen, Wanderungen, gesellschaftlichen Veranstaltungen, Tanzkursen, die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine und Verbände;
- c) die Heranbildung von Turnwarten und Vorturnern;
- d) die Beschaffung von Übungsräumen, Übungsplätzen sowie Übungsgeräten;
- e) die Pflege des Volksliedes, des Volkstanzes und des Brauchtums;
- f) die Aufstellung und Führung eines Spielmannszuges;
- g) die Herausgabe von Mitteilungen.

4. Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind

- a) Beiträge der Vereinsmitglieder;
- b) freiwillige Zuwendungen, Spenden sowie Subventionen;
- c) Erträge von Einrichtungen, Veranstaltungen und sonstigen Tätigkeiten.

5. Die Vereinsangehörigen

Die Vereinsangehörigen gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder (ausübende und nicht ausübende Turner und Turnerinnen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jungturner und Jungturnerinnen (14 – 18 Jahre)
- d) Kinder (bis 14 Jahre)

6. Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Turnrat, der die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Abmeldung.

Der Turnrat kann den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes beschließen,

- a) wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist;
- b) wegen eines Verstoßes gegen die Satzungen oder gegen vereinsinterne Regelungen;
- c) wegen eines Verhaltens, das das Ansehen des Vereines beeinträchtigen kann oder Ziele bzw. Belange des Vereines nachteilig zu beeinflussen geeignet ist.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern, die Satzungen und Bundesturnordnung sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Turnrates einzuhalten.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Hauptversammlung und können zu Amtswaltern gewählt werden.

9. Satzungsmäßige Einrichtungen

Die satzungsmäßigen Einrichtungen des Vereines sind

- a) die Hauptversammlung, das ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002:
- b) der Turnrat, das ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002;
- c) die Rechnungsprüfer;
- d) das Schiedsgericht.

10. Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist alle zwei Jahre zu einem vom Turnrat festzulegenden Zeitpunkt abzuhalten. Sie ist mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern schriftlich in geeigneter Weise (z.B. Aushang, Vereinszeitung, Telefax, E-Mail usw.) anzukündigen.

Anträge an die Hauptversammlung sind von den Mitgliedern und Ehrenmitgliedern mindestens acht Tage vorher schriftlich an den Obmann einzubringen.

Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden, sofern in den Satzungen nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung ist keine gültige Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann.

Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Obmann und dem Schriftführer zu zeichnen ist.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann, wenn erforderlich, vom Turnrat einberufen werden. Dieser muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn es ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder ein Rechnungsprüfer unter Angabe des Grundes begehrt.

Die außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Ansonsten gelten die Bestimmungen für die ordentliche Hauptversammlung.

11. Wirkungsbereich der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des vom Turnrat zu erstattenden Tätigkeitsberichtes und Rechnungsabschlusses unter Einbeziehung der Rechnungsprüfer;
- b) die Wahl des Turnrates;
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer;
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) die Beschlussfassung über Anträge des Turnrates oder der Mitglieder und Ehrenmitglieder
- f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) die Auflösung des Vereines.

12. Turnrat

Der Turnrat besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Turnwart, dem Schriftwart, dem Dietwart, dem Säckelwart, dem Jugendwart, dem Zeugwart, sowie allenfalls weitere Sachgebiete betreuenden Mitgliedern, allenfalls Beiräten.

Die Hauptversammlung kann für jeden Amtswalter einen oder mehrere Stellvertreter wählen.

Die Mitglieder des Turnrates werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Turnrates vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Turnrat eine Ergänzungswahl vornehmen.

Alle Amtswalter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Obmann führt die Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach innen und außen, er bestimmt die Turnratssitzungen und führt den Vorsitz darin, er hat für die Einhaltung der Satzungen und der Bundeturnordnung zu sorgen. Er unterfertigt unter Gegenzeichnung eines weiteren Turnratmitgliedes – in Geldangelegenheiten des Säckelwartes – die vom Verein nach außen gehenden Ausfertigungen und Schriftstücke.

Im Falle seiner Verhinderung führt der Obmannstellvertreter die Geschäfte des Obmannes.

Der Schriftwart besorgt die Abfassung der Niederschriften sowie den Schriftverkehrs des Vereines.

Der Säckelwart ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Die Turnratsitzungen sind bei Anwesenheit der Hälfte der Turnratsmitglieder beschlussfähig, bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann.

13. Wirkungskreis des Turnrates

Der Turnrat beschließt über alle Angelegenheiten des Vereines, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere auch über

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Alle zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen;
- c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) Den Tätigkeitsbericht sowie den jährlichen Rechnungsabschluss und dessen rechtzeitige Vorlage an die Rechnungsprüfer;
- e) Die Einberufung der Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung sowie deren Tagesordnung;
- f) Die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

14. Rechnungsprüfer

Zur Säckelüberprüfung wählt die Hauptversammlung zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Aufgabe dieser Rechnungsprüfer ist die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

Die Rechnungsprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Über das Ergebnis haben sie der Hauptversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer gehören nicht dem Turnrat an und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

15. Schiedsgericht

Streitigkeiten von Vereinsangehörigen aus dem Vereinsverhältnis werden von einem Schiedsgericht beigelegt.

Dieses Schiedsgericht ist eine Schlichtungsstelle im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Zu dessen Bestellung ernennt jede Partei einen Schiedsrichter, der einem ÖTB-Verein angehören muss. Beide Schiedsrichter wählen einen Obmann, der auch ein ÖTB-Vereinsangehöriger sein muss. Können sich beide Schiedsrichter über den Obmann nicht einigen, so entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist gültig.

16. Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Hauptversammlung, bei der drei Viertel der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder anwesend sein müssen, mit Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Das vorhandene Vereinsvermögen darf bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung verwendet werden, wofür ein Abwickler zu bestellen ist.